

Mittwoch, 30. August 1972

Schriftliche Beantwortung
der Interpellation Roth (11 196)
vom 29. Februar 1972,
Drogenprofessor Timothy Leary.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 18. August 1972.

Der Bundesrat

b e s c h l i e s s t :

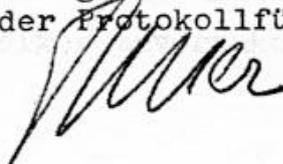
Der Antwortentwurf für die Interpellation Roth betreffend den Drogenprofessor Timothy Leary wird genehmigt (s. Beilage).

An den Nationalrat.

Protokollauszug an:

- JPD 11 (GS 3, Pola 2, BA 2, FREPO 4)
- BK 4 (Hb, Br, Sa, AS)
- BVers 2

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



NATIONALRAT

256. (11196) Interpellation Roth vom 29. Februar 1972
 Drogenprofessor Timothy Leary

Der Bundesrat wird ersucht, in der Affäre des Drogenprofessors Timothy Leary über folgende, die Öffentlichkeit interessierenden Fragen Auskunft zu geben:

- a. Auf welche Weise konnte der Gefängnisausbrecher Leary in die Schweiz gelangen? Haben die zuständigen schweizerischen Kontrollorgane versagt?
- b. Warum wurde dieser zu 15 Jahren Zuchthaus Verurteilte nicht an die USA ausgeliefert?
- c. Warum hat die Eidgenossenschaft diesem gefährlichen Manne nicht Landesverweisung erteilt und mit deren Vollzug den in Frage kommenden Kanton beauftragt?
- d. Wie lange wird Leary noch im Gebiete der Eidgenossenschaft geduldet?
- e. Wäre es nicht angezeigt, durch behördliche Massnahmen einer allfälligen Selbsthilfe des Volkes zuvorzukommen?

Mitunterzeichner:

Akeret, Baumann, Baumberger, Binder, Bräm, Bretscher, Brosi, Deonna, Dürr, Dürrenmatt, Eng, Etter, Fischer-Weinfeld, Fischer-Bremgarten, Flubacher, Graf, Grass, Gugerli, Hofmann, Jaeger-Riehen, Keller, Lehner, Letsch, Marthaler, Meier Kaspar, Müller-Zürich, Naegeli, Raissig, Reich, Ribl, Sauser, Schalcher, Schnyder, Schwarzenbach, Staehelin, Tanner-Thurgau, Tschumi, Ueltschi, Vollenweider, Zwygart

Begründung:

Waren die Behörden vor einigen Jahrzehnten aufgerufen, den Kampf gegen den Alkoholismus aufzunehmen, so müssen sie heute gegen die Drogensucht, einer neuartigen, noch weit verheerenderen Volksseuche antreten. Mit "Jemen" hat "Diese" gemeinsam, dass sie nicht nur grosse gesundheitliche Schäden, sondern noch viel grösseres Verhängnis im sozialen Verhalten der Betroffenen hervorruft.

Die tiefe Besorgnis des Volkes über diese Entwicklung ist darum nicht von ungefähr. Durch verschiedene parlamentarische Vorstösse in kantonalen wie hier im Bundesparlament wurden bis jetzt den Bedenken Ausdruck verliehen.

Man behauptet, dass die Dunkelziffer jener, die in unserem Lande zur Droge greifen würden oder zu ihr gegriffen hätten, bei 500'000 liegen soll. Solche Feststellungen (wenn sie auch nicht genau mit Zahlen belegt werden können, geben zum Nachdenken Anlass.

Es ist bekannt, dass die Drogensucht insbesondere unter den Heranwachsenden, vor allem unter den Mittelschülern, ihr verheerendes Unwesen treibt.

Nach der perversen Philosophie, welche um diese Erscheinung gerankt hat, soll mit dem sich ausbreitenden Drogenkonsum ein Beitrag zur Zerstörung unserer Gesellschaft geleistet werden.

Als Hauptexponent dieser philosophischen Perversität gilt Timothy Leary, den zu beherbergen unser Land die zweifelhafte Ehre hat.

Seine Lehre hat ihn zum Symbol der Drogenhändler und der Drogensüchtigen auf der ganzen Welt gemacht.

- 3 -

In den Vereinigten Staaten ist er laut Zeitungsberichten zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden, weil er zum Drogengenuss angestiftet und auch aktiv die Drogenabgabe vermittelt hat.

In den U.S.A. konnte er sich durch Flucht dem Strafvollzug entziehen. Mit einem Flugbillet von Algier nach Deutschland ist er bei einer Zwischenlandung in Kloten ausgestiegen und unbehellig durch unsere Grenzkontrollen gelangt. Seither hält sich dieser Volksverbrecher gewissermassen unangetastet und frei in unserem Lande auf.

Wie konnte es geschehen, nachdem bekanntlich wegen der Attentate und der Flugzeugentführungen die Kontrollen auf den Flughäfen verschärft worden sind, dass dieser Mann von den kontrollierenden Organen in seiner Identität nicht festgestellt worden ist?

Das Erstaunliche passierte aber nachher. Herr Leary konnte es sich bei uns häuslich machen. Er konnte sogar im schweizerischen Fernsehen erscheinen, den zuständigen Instanzen für die ihm gegenüber getroffenen Entscheidungen danken und dazu noch tragisch-komische Einlagen zum besten geben, indem er vor dem Bildschirm die Schwurfinger erhob und erklärte:

"Wir (also wir Schweizer) wollen frei sein wie die Väter waren."

Es ist einfach unverständlich, welche Umtriebe sich unsere Justizbehörden mit diesem gemeingefährlichen Mann gemacht haben. Dabei, scheint mir, liegt der Tatbestand doch klar zutage.

Leary ist in einem Kulturstaat wegen eines gemeinen Verbrechens zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Da eindeutig kein politisches Delikt vorliegt, hat der Herr Drogenprofessor kein Anrecht auf politisches Asyl.

- 4 -

Das Vorgehen unserer Justizorgane läuft nach meinem Eindruck praktisch darauf hinaus, dass sie mit ihrer unangebrachten Toleranz in den Strafvollzug eines anderen Landes eingegriffen und damit faktisch das zu Recht ergangene amerikanische Urteil korrigiert haben. Nach meinen Informationen sollen aber die Vereinigten Staaten ein formelles Begehren auf Auslieferung Learys gestellt haben. Wenn diesem Begehren schweizerischerseits nicht entsprochen worden ist bzw. nicht entsprochen wird, so kann ich das nicht anders als einen Akt der Unfreundlichkeit gegenüber einem Staate, mit dem wir normale und gute zwischenstaatliche Beziehungen unterhalten, bezeichnen.

Zusammenfassend möchte ich nochmals auf meinen Interpellationstext hinweisen.

Ich habe klare Fragen gestellt und darf eine klare Beantwortung derselben erwarten.

Die Antworten des Bundesrates auf nachstehende Fragen interessieren eine breite Oeffentlichkeit und 40 Ratskollegen als Mitunterzeichner meiner Interpellation:

- a. Auf welche Weise konnte der Gefängnisausbrecher Leary in die Schweiz gelangen? Haben die zuständigen schweizerischen Kontrollorgane versagt?
- b. Warum wurde dieser zu 15 Jahren Zuchthaus Verurteilte nicht an die USA ausgeliefert?
- c. Warum hat die Eidgenossenschaft diesem gefährlichen Manne nicht Landesverweisung erteilt und mit deren Vollzug den in Frage kommenden Kanton beauftragt?

- 5 -

- d. Wie lange wird Leary noch im Gebiete der Eidgenossenschaft geduldet?
- e. Wäre es nicht angezeigt, durch behördliche Massnahmen einer allfälligen Selbsthilfe des Volkes zuvorzukommen?

Stellungnahme des Bundesrates

Professor Timothy Leary, geb. 22.10.1920, amerikanischer Staatsangehöriger, ist zusammen mit seiner Ehefrau Rosmary, geb. 26.4.1935, am 4. Mai 1971 von Algier kommend in Genf-Cointrin eingetroffen. Er war im Besitze eines am 16. März 1969 ausgestellten amerikanischen Passes, gültig bis 9. März 1974. Nach den geltenden Bestimmungen können amerikanische Staatsangehörige, sofern sie nicht zum Stellenantritt in die Schweiz kommen, ohne Visum einreisen und sich hier bis zu drei Monaten ohne besondere fremdenpolizeiliche Bewilligung aufhalten. Gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer hat sich der Ausländer erst vor Ablauf des dritten Monats seiner Anwesenheit in der Schweiz bei der Fremdenpolizeibehörde des Aufenthaltsortes zur Regelung der Bedingungen seiner Anwesenheit anzumelden. Die Einreise der Eheleute Leary erfolgte somit legal. Auch war gegen ihre Anwesenheit im Rahmen des sogenannten bewilligungsfreien Aufenthaltes nichts einzuwenden, da die schweizerischen Behörden im damaligen Zeitpunkt von der Verurteilung und der Flucht Professor Learys noch keine Kenntnis hatten. Ein Versagen der zuständigen schweizerischen Kontrollorgane liegt somit nicht vor.

Erst mit Schreiben vom 28. Juni 1971 an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement machte die amerikanische Botschaft in Bern darauf aufmerksam, dass Professor Leary sich in Villars s/Ollon aufhalte. Gleichzeitig teilte die Botschaft mit, dass der Genannte am 26. Dezember 1968 wegen Rauschgiftvergehen verhaftet

und am 16. März 1970 zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren verurteilt worden sei. Es wurde um Verhaftung und Versetzung in die provisorische Auslieferungshaft ersucht. Mit Fernschreiber vom 29. Juni 1971 wurde die Polizei des Kantons Waadt ersucht, Timothy Leary in Auslieferungshaft zu setzen. Die Einvernahme Professor Learys und seine Ueberführung in das Gefängnis nach Lausanne erfolgte am 30. Juni 1971. Er musste in der Folge am 6. August 1971 auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses aus der Haft entlassen werden.

Mit Entscheid vom 29. Dezember 1971 hat die Eidgenössische Polizeiabteilung die Auslieferung verweigert und gleichzeitig das Begehren der Eheleute Leary um Gewährung des Asyls in der Schweiz abgelehnt. Dem Entscheid der vorgenannten Behörde liegen folgende Ueberlegungen zu Grunde:

Gemäss Artikel II Absatz 3 des schweizerisch-amerikanischen Auslieferungsvertrages vom 14. Mai 1900/31. Januar 1940 (Zusatzvertrag) ist die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen betreffend Betäubungsmittel Auslieferungsdelikt, sofern diese Zuwiderhandlung in der Schweiz eine Gefängnisstrafe von einem Jahr oder eine schwerere Strafe nach sich zieht und in den Vereinigten Staaten als Verbrechen (felony) strafbar ist. Artikel V des Vertrages bestimmt u.a., dass die Urkunde, auf die sich das Auslieferungersuchen stützt, "... eine genaue Darlegung des dem Verfolgten zur Last gelegten Deliktes sowie von Ort und Zeit seiner Begehung enthalten muss".

Im vorliegenden Urteil wird lediglich festgehalten, der Angeklagte sei schuldig, ein Verbrechen (felony) begangen zu haben, nämlich eine Widerhandlung gegen die Bestimmungen von § 11530 des "Health and Safety Code" des Staates Kalifornien gemäss Punkt I der Anklageschrift.

Diese ist dem Auslieferungersuchen beigelegt worden. Bezüglich des Sachverhaltes wird darin aber nur festgestellt, Leary werde eines Verbrechens beschuldigt, nämlich der Verletzung der Bestimmungen des § 11530, indem er am oder um den 26. Dezember 1968 im Bezirk Orange/Kalifornien wissentlich, widerrechtlich und in verbrecherischer Absicht ein Betäubungsmittel, nämlich Marihuana besessen habe.

Der Professor Leary zur Last gelegte Sachverhalt ist in keinem anderen Dokument, das Bestandteil des Auslieferungersuchens ist, näher umschrieben.

Die dem Auslieferungsbegehren beigelegten Urkunden (Haftbefehl, Urteil) sollen u.a. eine genaue Darlegung des dem Verfolgten zur Last gelegten Delikts enthalten. Diese soll die Prüfung erlauben, ob der Sachverhalt alle gesetzlichen Tatbestandsmerkmale einer nach schweizerischem Recht strafbaren Handlung aufweist, die als Auslieferungsdelikt zu qualifizieren ist. Die Umschreibung des Sachverhaltes mit dem Wortlaut des gesetzlichen Tatbestandes nach dem Recht des ersuchenden Staates genügt nach konstanter Praxis nicht. Das Bundesgericht hat in verschiedenen Entscheidungen Auslieferungsbegehren wegen ungenügender Umschreibung der verfolgten Tat abgewiesen (vgl. Schultz, S.226, Anm.30).

Es stellte sich die Frage, ob eine Ergänzung des Auslieferungersuchens verlangt werden sollte. Da gemäss ausdrücklicher Bestätigung der Botschaft der USA in Bern (Notenwechsel vom 19./22. August 1971) das zitierte Urteil rechtskräftig ist, kann es nicht ergänzt werden. Die Frage musste daher verneint werden.

Die Wendung, Leary habe Marihuana besessen, wiedergibt nur ein gesetzliches Tatbestandselement und ist keine Darlegung des Sachverhaltes. Die Behörden des um Auslieferung ersuchten Staates müssen die Möglichkeit haben festzustellen, ob auf Grund des Sachverhaltes,

der den amerikanischen Richter zur Bejahung der Frage geführt hat, dass Leary Rauschgift besessen habe, auch nach schweizerischem Rechte der "Besitz" von Rauschgift durch Leary gegeben ist. Es handelt sich nicht um eine Frage des Beweises, sondern um die Frage der beidseitigen Strafbarkeit. Eine Prüfung dieser Frage auf Grund der vorliegenden Anklageschrift und des Urteils kann nicht vorgenommen werden.

Ist somit davon auszugehen, dass nur eine ungenügende Darlegung des dem Verfolgten zur Last gelegten Deliktes vorliegt, leidet das Auslieferungsbegehren an einem, weil es sich um ein rechtskräftiges Urteil handelt, nicht durch Ergänzungen korrigierbaren Formmangel.

Gegen den ablehnenden Asylentscheid der Polizeiabteilung stand dem Ehepaar Leary nach Artikel 47 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren das Beschwerderecht an den Bundesrat zu. Von diesem Rekursrecht wurde innert der gebotenen Frist von 30 Tagen kein Gebrauch gemacht. Ende Januar 1972 war somit sowohl die Auslieferungs- wie auch die Asylangelegenheit endgültig erledigt.

Ab Februar 1972 unterstand Professor Leary der ordentlichen Fremdenpolizeigesetzgebung, d.h. er war verpflichtet, sein Aufenthaltsverhältnis zu regeln. In der Folge hat Herr Leary durch seinen Anwalt entsprechende Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eingereicht. An einer Pressekonferenz vom 31. Januar 1972 hat der Chef des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Wallis dargelegt, dass der Aufenthalt von Professor Leary im Kanton Wallis als unerwünscht betrachtet werde. Es wurde ihm daher mündlich eröffnet, das Kantonsgebiet bis 7. Februar 1972 zu verlassen. Ebenso hat sich der Staatsrat des Kantons Waadt geweigert, den genannten Ausländer auf seinem Gebiet zu dulden. Die Eidgenössische Fremdenpolizei hat daher dem Ehepaar Leary Frist zur Ausreise aus der Schweiz auf den 10. Juni 1972 angesetzt. Diese Ver-

fügung stützt sich auf Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, der vorsieht, dass der Ausländer, der keine Bewilligung besitzt, jederzeit zur Ausreise verhalten werden kann. Gegen diesen Entscheid können die betroffenen Ausländer innert 30 Tagen an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement rekurrieren.

Professor Leary hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und durch seinen Anwalt am 6. Juni 1972 Beschwerde beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingereicht. Mit Entscheid vom 2. August 1972 ist der Rekurs abgewiesen und dem Ehepaar Leary gleichzeitig eine Frist zur Ausreise aus der Schweiz auf den 31. Oktober 1972 angesetzt worden.

1. Pourquoi la Confédération n'a-t-elle pas expédié cet individu en Suisse et chargé de l'exécution le canton compétent ?
2. Combien de temps séjournera-t-on encore Leary sur le territoire de la Confédération ?
3. Ne serait-il pas indiqué de prendre des mesures officielles pour empêcher le peuple de se rendre éventuellement justice lui-même ?

Signataires:

Amorin, Barmann, Baumberger, Binder, Bittel, Bütcher, Eberli, Meyer, Nussli, Obermann, Sigg, Stettin, Fischer-Wainfelden, Fischer-Buchberger, Fritschner, Graf, Grigg, Guggerli, Hofmann, Jäger-Rüger, Keller, Lorenz, Lotz, Marthaler, Meier, Moser, Müller-Burkhardt, Nussli, Pöschel, Ribi, Sauer, Schärer, Schneider, Schwab, Schwaninger, Schwaninger, Thurner-Thurgovia, Tschumi, Veitschi, Völlinger, Ziegler.

Texte des motifs

Alors que les autorités étaient appelées, il y a eu quelques semaines, à combattre l'alcoolisme, elle doivent s'attacher à combattre l'alcoolisme, c'est-à-dire à un fin national d'un nouveau genre.